

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die sofortige Bestellung des Ausfalls aus dem anderen Bezirk anordnen.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, und den kommandirenden General mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

### § 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirkes wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3% Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§ 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorge stellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationalen (§ 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath resp. dessen Stellvertreter allein unter Zugiehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieferhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

### § 38.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Landrath dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht Anlage H. zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

### § 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 18 vorrätzig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkennnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) hat das Ministerium, Abtheilung für das Innere, für Rechnung des Militär-Stats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den